

Dominicus M. Meier OSB

Prof. P. Dr. Dominicus Meier OSB trat 1982 in die Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede ein und empfing 1989 die Priesterweihe. Seit 2001 amtiert er als Abt seiner Gemeinschaft und ist zudem Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Pallottinerhochschule Vallendar. Dem Vorstand der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) gehört Meier als Beisitzer an.



Dominicus M. Meier OSB

Wenn es dann nicht mehr geht...

Entscheidungen im Rahmen einer Klosterauflösung

Einleitung

In die Umbrüche der kirchlichen Gemeinschaft sind auch die Ordensleute gestellt. Sie haben teil an den Veränderungen und Einschnitten der Kirche in unserer Zeit. Angesichts enger werdender finanzieller Spielräume, des Ausbleibens des klösterlichen Nachwuchses, der Überalterung der Konventsmitglieder, ungünstiger beruflicher Perspektiven für die Mitglieder der Gemeinschaft oder der Fusion von Provinzen stellen sich die Ordensleitungen immer häufiger die Frage, wie lange eine klösterliche Niederlassung mit all ihren Einrichtungen und Gebäuden in der heutigen Form noch bestehen kann. Sie sind vor die Frage gestellt, wie sie im Lichte aktueller Entwicklungen die klösterlichen Gebäude und Kirchen nutzen bzw. umnutzen wollen, um die derzeitige Krise zu meistern. Dabei lebt die Rede von der Krise und vom Umbruch stets von der Hoffnung, dass

sich noch etwas ändern wird. Was aber ist, wenn es dann wirklich nicht mehr geht? Wie lange verschleißt sich eine Gemeinschaft der Macht des Faktischen und zögert notwendige Entscheidungen heraus?

Bevor die endgültige Entscheidung fällt, ein Institut ganz zu schließen oder aufzuheben, stehen Konvente vor der Frage, wie die klösterlichen Gebäude einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht bzw. anders genutzt werden können. Auch im Rahmen der territorialen Neustrukturierung der Seelsorge durch den zuständigen Diözesanbischof und der notwendigen Zusammenlegung von Pfarreien wird die Bestandsfrage von Klosterkirchen immer häufiger aufgeworfen, wenn diese z.B. von einer Ortsgemeinde als Pfarrkirche genutzt, aber in Zukunft nicht mehr benötigt werden. An wen können Gebäude und Grundstücke guten Gewissens vermietet bzw. verkauft werden, damit eine

christliche Grundausrichtung erhalten bleibt? Verfügt eine Ordensgemeinschaft über einen eigenen Klosterfriedhof, so stellt sich hier nicht nur aus pietistischen Gründen die Frage, was bei einer Veräußerung des Grundstückes zu beachten ist, sondern auch aus rechtlichen Gründen.

Mit diesen Finanzfragen und der Abwicklung von Immobilienverkäufen geht die Sorge einher, in welcher Form die noch verbleibenden Mitglieder eines Institutes im Alter abgesichert werden können. In Zeiten ungebrochener Aktivität und Gesundheit beziehen die Institutsmitglieder ihren Lebensmut größtenteils aus ihrem Vitalitätsgefühl.¹ Was aber ist, wenn Lebensunzufriedenheit und Lebensengrenzungen durch Krankheit und Überalterung zu den bestimmenden Themen innerhalb einer Gemeinschaft werden?

Die folgenden Überlegungen möchten einigen von diesen Fragen nachgehen und kirchenrechtlich gangbare Lösungsansätze aufzeigen, ohne jedoch den Eindruck von Vollständigkeit zu erwecken. Jedes Institut und jeder Konvent sind in ihrer Einmaligkeit zu betrachten und Einzellösungen aus Wertschätzung und Achtsamkeit für die Brüder und Schwestern anzustreben. Gleichzeitig möchte ich mit diesem Artikel gegen das Phänomen anschreiben, dass gerade die kleinen und überalterten Gemeinschaften sich der Dringlichkeit dieser Fragen nicht stellen und einen Klärungsbedarf nicht sehen bzw. akzeptieren wollen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Deutschen Ordensobernkonzferenz 2009 in Vallendar wurde an alle Mitgliedergemeinschaften ein Fragebogen ausgeleitet. Es sollte erhoben werden, wo die

Konferenz für ihre Mitglieder fachliche Hilfen bei all diesen Fragestellungen anbieten bzw. vermitteln kann. Mit großem Erstaunen mussten die Mitglieder des Vorstandes feststellen, dass nur 26 Gemeinschaften auf den Fragebogen antworteten, von denen konkret fünf Gemeinschaften Klärungshilfen im Zugehen auf die anstehenden Fragestellungen erbaten, drei Unterstützung auf einem geistlich motivierten Weg einer Entscheidungsfindung, weitere zwei Anregungen zur Klärung struktureller Fragen, und ebenfalls zwei beim Ordnen und Klären wirtschaftlicher Fragen. Im Blick auf eine Unterstützung bzw. Begleitung sahen zehn Gemeinschaften sich durch ihre Kongregation / Föderation in diesen Themen ausreißend unterstützt und begleitet, sieben durch ihre Diözese und fünf durch eine andere Gemeinschaft² bzw. eine externe Institution (z.B. Solidaris Revisions GmbH). Aufgeworfen wurden seitens der Gemeinschaften die Problemkreise Leitungsverantwortung (3), ökonomische Verantwortung (3) oder die Bewältigung der Verwaltungsaufgaben (1). Keine Anfrage gab es im Blick auf die Altersversorgung der Institutsmitglieder.

Haben die Mitglieder des Vorstandes die Zeichen der Zeit nicht richtig gedeutet, so frage ich, oder wie lange kann und will man sich in einzelnen Gemeinschaften den drängenden Fragen noch verschließen? Wie lange können Obere den Kopf in den Sand stecken und hoffen, dass die Krise vorübergeht? M.E. ist in einigen Gemeinschaften die Zeit so weit vorangeschritten, dass nicht mehr von der Krise und dem Übergang gesprochen werden kann, sondern die Gemeinschaft sich der Realität

stellen sollte: Wir sind eine sterbende Gemeinschaft! Was ist zu tun, wenn eine Gemeinschaft diese Feststellung würdevoll in emotionaler und rechtlicher Hinsicht akzeptiert? Was wir als Ordenschristen über diese Veränderungen in angemessener Weise zu denken haben, ist m.E. das wichtigste Thema einer Spiritualität gelingenden Alterns und auch ein Zeugnis für die Welt neben allen notwendigen Planungen und Absicherungen.

1. Kanonische Umnutzung von Klostersniederlassungen nach c. 612 CIC

Der Gesetzgeber normiert in c. 612 CIC: Damit eine Ordensniederlassung zu apostolischen Werken bestimmt werden kann, die verschieden sind von jenen, für die es errichtet wurde, ist die Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich; dies gilt aber nicht bei einer Änderung, die, unbeschadet der Gründungsgesetze, sich lediglich auf die interne Leitung und Ordnung bezieht. Der Sinn einer notwendigen Zustimmung des Diözesanbischofs bei Änderungen bzgl. der apostolischen Werke, sofern diese verschieden sind von jenen, für die das Haus errichtet wurde, ergibt sich aus c. 611, 2 CIC. Danach brachte die Gründung eines Hauses zwar einerseits das Recht mit sich, die dem Institut eigenen apostolischen Tätigkeiten auszuüben, andererseits wurde aber bestimmt, dass der Bischof seiner Zustimmung Bedingungen hinzufügen kann. Um diese bischöfliche Einflussnahme zu Beginn einer Gründung nicht durch spätere Änderungen seitens des Instituts unterlaufen zu können, hat das kirchliche Gesetzbuch mit diesem Canon die Lücke

geschlossen (vgl. schon can. 497 § 4 CIC/1917). Dabei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen einer äußeren und einer inneren Zweckumwandlung.

1.1 Äußere Umnutzung einer klösterlichen Niederlassung

Eine den äußeren Bereich betreffende Umnutzung ist beispielsweise dann gegeben, wenn aus der Apostolatsaufgabe „Erziehung und Bildung“ nun in einem Haus die Aufgabe „Beicht- und Telefonseelsorge“ werden soll. Man kann also den Grundsatz aufstellen: Bei äußeren Umwandlungen, die das Apostolat des Instituts und die Zielsetzung der apostolischen Aufgaben eines Instituts betreffen und für die Diözese übernommen wurden, ist das gleiche erforderlich wie bei einer Neugründung: die Zustimmung des Diözesanbischofs.

1.2 Innere Umnutzung einer klösterlichen Niederlassung

Anders verhält es sich mit der inneren Zweckumwandlung eines Klosters (vgl. die gleichlautende Bestimmung des can. 497 § 4 CIC/1917) aus Gründen der inneren Leitung und der Disziplin eines Instituts. Die Errichtung oder Aufhebung des Noviziates, institutseigener Ausbildungskurse oder diese begleitender Praktika in einer Niederlassung sind dem inneren Bereich einer Gemeinschaft zuzuzählen. Diese sind für den Bischof nicht von Interesse, weil sie nicht direkt in seine Diözese ausstrahlen und diözesane Gläubige an den Kursangeboten nicht teilnehmen können. Eine salvatorische Klausel zugunsten von Gründungsgesetzen ist hinzugefügt. Dass sich die Zustimmungsbedingun-

gen des Bischofs auf innere Zwecke eines Hauses beziehen könnten (c. 611, 2), dürfte ausgeschlossen sein.

1.3 Zustimmungserfordernisse

Von Fragen der Umwandlung und Umnutzung von Gebäuden werden infolge der abnehmenden Zahl von Ordenseintritten und der Überalterung der Ordensgemeinschaften Klöster nicht verschont. Sofern sie nicht ganz geschlossen und aufgehoben werden, stehen die Verantwortlichen vor der Frage, wie solche Gebäude einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ihre Nutzung (teil-)verändert oder einem anderen Ziel zugeführt werden können und ob in diesen Fällen eine Zustimmung des Bischof nach c. 612 CIC erforderlich ist.

a) Bauliche Veränderungen an Klostergebäuden, selbst Erweiterungsbauten und deutliche Eingriffe in die Bausubstanz eines Gebäudes, bedürfen nicht der bischöflichen Zustimmung, soweit diese Veränderungen nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer Änderung des apostolischen Grundauftrags stehen, die zustimmungsbedürftig ist.

b) Bauliche Veränderungen und Restaurierungen an Klosterkirchen, die im Eigentum des Institutes stehen, bedürfen ebenso nicht der Zustimmung des Bischofs, auch dann nicht, wenn diese Klosterkirche als Pfarrkirche genutzt wird. Die innere Umgestaltung und selbst die Umwandlung eines als Oratorium nach c. 608 CIC genutzten Raumes zu anderen Zwecken gehört in die inneren Belange eines Institutes und ist somit nicht konsensbedürftig; sie unterliegt allein der Verantwortung des zuständigen Oberen.

c) Eine Einschränkung der institutseigenen Kompetenz kann in den zuvor skizzierten Fällen gegebenenfalls durch staatliche Gesetze in Bezug auf die Denkmalpflege und eine entsprechende staatliche bzw. kirchliche Aufsicht erfolgen. Häufig sind Klostergebäude in ihrer baugeschichtlichen Bedeutung Denkmäler. Als historische und künstlerische Zeugnisse haben sie Relevanz über den kirchlichen Rahmen hinaus und betreffen so Staat, Länder oder Kommunen. In Deutschland ist die Denkmalpflege Sache der Bundesländer, die sie in den jeweiligen Denkmalpflege-Gesetzen regeln.

Autoreninfo

vollständige Angaben zum Autor stehen Ihnen in der gedruckten OK zur Verfügung.

Gemäß § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes bedarf z.B. der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer die in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will. Änderung ist dabei jede Tätigkeit, die den bestehenden Zustand abändert, auch wenn dieser nicht der historisch originale ist oder nicht auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist. Als Beispiel seien genannt: Teilabbruch, Umgestaltung der Fassade, Anbringung von Schutzverkleidungen, Auftragen eines neuen Verputzes oder Anstrichs, Änderung der Fenster, des Grundrisses oder der Einbau einer Heizungsanlage. Gemäß § 2 Österreichisches Denkmal-

schutzgesetz sind alle Denkmäler, die sich im Eigentum oder Besitz einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung befinden, insofern geschützt, als ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung besteht und das Bundesdenkmalamt diesem Interesse nicht widersprochen hat. Im Interesse der Öffentlichkeit verbietet das Gesetz an solchen Denkmälern nicht nur die Zerstörung, sondern auch jedwede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung derselben beeinflussen könnte.³

1.4 Formen einer Umnutzung

Angesichts des komplexen Zusammenspiels von Faktoren auf den verschiedenen Ebenen der Religion, des kulturellen Erbes, der Emotionen etc. ist eine Umnutzung von Klostergebäuden und vor allem Klosterkirchen mit größter Sorgfalt durchzuführen.⁴ Als Hilfestellung für die Institutsleitung können die Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen gelten, die die Deutschen Bischöfe in ihrer Arbeitshilfe zur Umnutzung von Kirchen herausgegeben haben.⁵ Die Vorschläge sind als Stufenmodell geordnet, d.h. zuerst wird das genannt, was am wünschenswertesten erscheint (Nutzungspartnerschaften), um über verschiedene Zwischenstufen (Nutzungsübergabe, Mehrzwecknutzung) zur ultima ratio zu gelangen, dem Abriss. In der Setzung der Prioritäten äußert sich der Wille der Bischöfe, auf einer möglichst großen Beibehaltung der Entscheidungs- und Verfügungsmacht für den Eigentümer zu bestehen und so weiterhin über die Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes bestimmen zu können.

1.4.1 *Nutzungspartnerschaften:*

Im Falle einer Nutzungspartnerschaft nutzt die Ordensgemeinschaft die Klosterkirche für ihre Gottesdienste, bietet sie aber auch anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften für deren Liturgien an. Denkbar erscheint auch die Nutzung bzw. Teilnutzung der Kirche für Vorträge, Konzerte oder Ausstellungen; die Kirche bewahrt aber ihren Charakter als geweihtes Gotteshaus. In diesem Falle hat der Ordensobere als Kirchenrektor und in Übereinstimmung mit evtl. erlassenen diözesanen Ordnungen zu entscheiden, was mit der Heiligkeit des Ortes vereinbar ist und was nicht.⁶ Als Ordinarius kann er eine teilweise Verwendung der Klosterkirche zu anderen Zwecken bestimmen, sofern der Zweck nicht mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist.

1.4.2 *Nutzungsübergabe:*

Ein Fall der Nutzungsübergabe liegt vor, wenn eine Gemeinschaft ihre Klosterkirche nicht mehr für die eigene Eucharistie und das Stundengebet nutzt, sondern sie einer anderen christlichen Kirche (z.B. evangelischen oder orthodoxen Gemeinden, muttersprachlichen Gemeinden oder einer Personalgemeinde) auf Dauer für eine liturgische Nutzung zur Verfügung stellt. Eine besondere Form der Nutzungsübergabe liegt sicher vor, wenn die Klosterkirche als Ort der Trauer oder als Begräbnisstätte genutzt werden soll. In diesen Fällen ist eine enge Abstimmung mit dem Diözesanbischof notwendig.

1.4.3 *Mehrzwecknutzung:*

Bei der Mehrzwecknutzung handelt es sich um die vorläufige Beendigung der liturgischen Nutzung durch die Ordens-

gemeinschaft. Die Klosterkirche wird für einen längeren Zeitraum⁷ nicht mehr zum Gottesdienst, sondern zu sonstigen kirchlichen, kulturellen oder kommerziellen Zwecken umwidmet und dann an Dritte vermietet bzw. verpachtet. In diesem Falle sind die kirchenrechtlichen Bestimmungen des c. 1222 § 2 CIC zu erfüllen und eine Profanierung durch den Bischof durchzuführen.⁸ Wird die Klosterkirche nach dieser Zeit der Umnutzung wieder für die Feier der Eucharistie genutzt, ist eine neue Dedikation oder Benediktion erforderlich.

Aufgrund der Vertragsfreiheit bei der Vermietung bzw. Verpachtung kann die Ordensgemeinschaft jede zulässige Art von Nutzungsbeschränkung in den Vertrag aufzunehmen, um etwaigen emotionalen Barrieren von Nachbarn oder dem Vorwurf des Traditionsverlustes von christlicher Kultur und geprägtem Lebensraum begegnen zu können.

1.4.4 Verkauf:

Als eine letzte Möglichkeit der Umnutzung vor dem Abriss einer Klosterkirche steht der Versuch, einen Käufer für die Immobilie zu finden, was sicher nicht einfach sein wird. Zu beachten ist, dass der Wert der Klosterkirche beim Verkauf leicht die sogenannte „Romgrenze“ überschreiten kann und somit neben den erforderlichen ordensinternen Zustimmungen der Beratungsgremien die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen ist. Derzeit gelten bezüglich der Obergrenze der finanziellen Vollmachten nach Norm des can. 638 § 3 CIC folgende Werte:

Deutschland:	5.000.000,-- Euro
Österreich:	3.000.000,-- Euro
Schweiz:	5.000.000,-- SFR. ⁹

Dem Verkauf der Klosterkirche muss in jedem Fall eine Entwidmung durch den zuständigen Bischof vorausgehen.

2. Kirchenrechtliche Formen der Klosterauflösungen¹⁰

Im Folgenden sollen die verschiedenen Formen der Auflösungen auf der Grundlage des geltenden Codex Iuris Canonici dargestellt werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob von der Auflösung einzelner Niederlassungen als juristische Personen innerhalb eines Ordensinstitutes (c. 616 CIC) oder vom Auflösen des gesamten Institutes (c. 584 CIC) die Rede ist. Jede dieser Formen hat andere institutseigene bzw. äußere Handlungsträger mit unterschiedlichen Kompetenzen und Befugnissen. Bei der Darstellung werden die vermögensrechtlichen Folgen und der damit verbundene Anfall des Institutsvermögens behandelt.

2.1 Auflösung eines Institutes als Ganzes (c. 584 CIC)

Dem Apostolischen Stuhl (c. 589 CIC) und den Diözesanbischöfen (c. 579 CIC) bzw. den ihnen im Recht gleichgestellten Vorstehern von Teilkirchen kommt das Recht zu, durch förmliches Dekret Institute des geweihten Lebens zu errichten, wobei das Recht der Bischöfe sich auf ihr Territorium bezieht und der Apostolische Stuhl zu konsultieren ist. Dagegen ist die Aufhebung eines Instituts gemäß c. 584 CIC allein Sache des Apostolischen Stuhls.¹¹

Aufhebung im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass die Rechtspersönlichkeit des gesamten Institutes, sei es päpstlichen oder diözesanen Rechtes, durch

einen hoheitlichen Akt zum Erlöschen gebracht wird. Ein Bischof kann somit auf seinem Territorium gemäß c. 579 CIC ein Institut wohl gründen, das gegründete aber nicht mehr aus eigener Autorität aufheben.¹²

Besteht ein Institut nur noch aus einer einzigen Niederlassung, so kommt die Aufhebung dieser Niederlassung einer Aufhebung des Institutes gleich. Daher bestimmt c. 616 § 2 CIC im Religionsrecht ergänzend, dass die Aufhebung des einzigen Hauses eines Instituts Sache des HI. Stuhls ist. Der Kodex sieht somit für Aufhebung eines Ordensinstitutes als Ganzes, wie für öffentliche kirchliche juristische Personen überhaupt, kein Selbstaufhebungsrecht des betroffenen Institutsautoritäten vor, sondern spricht dieses Recht allein dem Apostolischen Stuhl zu.¹³ Diesem wird im Rahmen der Auflösung ferner ein Verfügungsrecht über das Vermögen des Institutes zugesprochen.

Die geltende Regelung des c. 584 CIC ist im Wesentlichen identisch mit der Regelung des can. 493 CIC /1917. Nach dem CIC/1917 war die Aufhebung von Instituten als Ganzes, bischöflichen wie päpstlichen Rechts, Sache des Apostolischen Stuhls, ebenso wie die Verfügung über die zeitlichen Güter, jedoch fand sich bislang noch der Zusatz, dass bei dieser Verfügung der Stifterwille zu berücksichtigen sei.

Auch wenn dies in c. 584 CIC nicht mehr ausdrücklich vom Normgeber aufgenommen wurde, so wird der Apostolische Stuhl auch weiterhin an den Willen der Stifter und Spender gebunden sein und hat evtl. wohlerworbene Rechte Dritten zu achten.¹⁴

2.2 Auflösungsarten

Der Gesetzgeber unterscheidet generell zwei Formen der Aufhebung:

- die Aufhebung kraft hoheitlicher Auflösung, die in c. 584 CIC normiert ist;
- den Fall des von selbst eintretenden Erlöschens, d.h. den faktischen Untergang einer juristischen Person (sog. *quiescentia iuris*); hierzu aber finden sich im Ordensrecht keine Bestimmungen.

Im letzten Fall ist auf die allgemeinen Regeln hinsichtlich des Erlöschens öffentlicher kirchlicher juristischer Personen zurückzugreifen (vgl. c. 120 CIC).¹⁵ Wurde ein Institut nicht kraft hoheitlicher Auflösung aufgehoben, so würde es beim Tode des letzten handlungsfähigen physischen Person und von diesem Zeitpunkt an gerechnet noch hundert Jahre weiterbestehen, weil es sich bei den Instituten um juristische Personen handelt (c. 120 § 1 CIC in Verbindung mit c. 634 § 1 CIC; ebenso in c. 927 § 1 CCEO). Mit Ablauf der Frist erlischt die Rechtspersönlichkeit ipso facto und bedarf daher keiner nochmaligen Entscheidung einer kirchlichen Autorität; auch wenn aus Gründen der Rechtssicherheit eine amtliche Feststellung dringend zu empfehlen ist, hat diese der Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen.¹⁶

In beiden Fällen der Auflösung ist es Sache des Apostolischen Stuhles, über das Vermögen des Institutes letztlich zu entscheiden, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter und der Beachtung des Stifterwillens.

3. Auflösung eines Hauses (c. 616 CIC)

Dieser Canon ist das Gegenstück zu c. 609 CIC, der die Errichtung eines Hauses regelt. Während dort einfach gesagt war, dass die Errichtung einer Niederlassung von der zuständigen ordensinternen Autorität vorgenommen werden kann, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanbischofs, und nur für die Errichtung eines Nonnenklosters darüber hinaus die Erlaubnis des Apostolischer Stuhls notwendig ist (c. 609 § 2 CIC), sind die Regelungen hinsichtlich der Auflösung von Häusern eines Institutes differenzierter.

3.1 Normfall (c. 616 § 1 CIC)¹⁷

Der c. 616 § 1 CIC regelt den Normalfall. Danach ist die Auflösung eines Hauses Sache des höchsten Institutsoberen (Supremus Moderator) nach Norm der Konstitutionen. Diese können näher regeln, welcher Art die Beispruchsrechte der Räte sind, ob sie etwa ein Zustimmungsrecht oder lediglich ein Anhörungsrecht besitzen (c. 127 § 2, 2° CIC) oder ob der Auflösung einer Befragung jener Institutsmitglieder voranzugehen hat, die von einer Auflösung betroffen sind. In jedem Fall aber ist der Diözesanbischof zu konsultieren. Anders als bei der Errichtung eines Hauses ist hier nicht seine Zustimmung, sondern nur seine Befragung (Anhörungsrecht) erforderlich. Der Bischof soll die Möglichkeit haben, seine Vorstellungen im Rahmen des diözesanen Pastoralplanes geltend zu machen sowie die Auswirkungen, die eine Auflösung der einzelnen Niederlassung für die Diözese oder den einzelnen Ort haben

könnte, darzustellen. Doch kann der Bischof letztlich die Aufhebung eines Hauses nicht verhindern. Umgekehrt sollten der höchste Obere und jene, die nach Norm der Konstitutionen mit ihm die Entscheidung zu fällen haben, die bischöflichen Ausführungen und Vorstellungen bei ihrer Entscheidung mitbedenken. Der Befragung kommt in der Weise eine besondere Bedeutung zu, dass eine Unterlassung der Befragung des Diözesanbischofs nach c. 127 § 2, 2 CIC die Nichtigkeit der Aufhebung zur Folge hat.

Was das Vermögen eines aufgelösten Hauses betrifft, ist es hier Sache des Eigenrechts, darüber zu befinden. Dabei müssen rechtmäßig erworbene Rechte Dritter sowie die eventuellen Verfügungen von Gründern und Spendern beachtet werden. Solche Verfügungen können zum Inhalt haben, dass das Vermögen der aufgehobenen Niederlassung gänzlich oder zum Teil einer bestimmten Verwendung zugeführt wird, z.B. zur Bestreitung der Altersversorgung der zuletzt in einer Niederlassung lebenden Mitglieder oder zur Aufbringung der Kosten für einen etwaigen Pflegeheimplatz, zur Unterstützung eines Apostolates oder Institutswerkes etc.; auch eine treuhänderische Vermögensverwaltung könnte statuiert werden.

3.2 Auflösung des einzigen Hauses eines Institutes (c. 616 § 2 CIC)¹⁸

Die Aufhebung der einzigen Niederlassung eines Institutes steht wiederum dem Hl. Stuhl zu, dem in diesem Falle auch vorbehalten ist, über das Vermögen zu bestimmen. Die Zuweisung der Kompetenz in Fall des c. 616 § 2 CIC erklärt sich daraus, dass diese Auflö-

sung des letzten Hauses eines Institutes der Aufhebung des Instituts als Ganzes gleichkommt. Insofern ist dieser Fall identisch mit dem in c. 584 CIC geschilderten. Primetshofer kann sich dieser Sicht nicht ganz anschließen. Die „Auflösung der letzten Niederlassung ist nicht eo ipso mit der Aufhebung des gesamten Institutes identisch. Solange das Institut noch wenigstens ein Mitglied hat, besteht es weiter. Und selbst wenn es keine Mitglieder mehr hat und die letzte Niederlassung aufgehoben wurde, kann das Institut selbst noch fortbestehen, da es ja nach dem Tod der letzten physischen Person als juristische Person noch 100 Jahre weiterlebt.“¹⁹ Die Zuweisung einer Auflösung des letzten Hauses eines Instituts an den Hl. Stuhl erklärt sich m. E. dadurch, dass es nach Ablauf der Frist von hundert Jahren keine weitere Entscheidung einer kirchlichen Autorität gibt und so der Verweis an den Hl. Stuhl in Stadium der Auflösung gerechtfertigt erscheint.

3.3 Auflösung von Regularkanoniker- und Mönchsklöstern (c. 616 § 3 CIC)²⁰

Eine besondere Regelung erfahren die in c. 613 CIC genannten Klöster *sui iuris*²¹ der Regularkanoniker und der Mönche. Dazu bestimmt c. 616 § 3 CIC, dass es dem Generalkapitel des Institutes zukommt, über die Auflösung eines Klosters zu befinden. Es ist dies allerdings dispositives Recht, d.h. die Konstitutionen können hier etwas anderes vorsehen. So sind im Eigenrecht die notwendigen Mehrheitsverhältnisse im Generalkapitel und evtl. vorausgehende Befragungen der Institutsmitglieder zu normieren. Eine Befragung des Diözesanbischofs wird im Fall des

c. 616 § 3 CIC nicht erwähnt, obwohl es nicht einsichtig ist, warum es bei Klöstern *sui iuris* ein Anhörungsrecht nicht geben sollte, da ja die Auswirkungen für die Pastoral der Diözese denen der Auflösung von Klöstern nach c. 616 § 1 CIC nicht nachstehen werden. Man muss aber davon ausgehen, dass auch die Vermögensverwendung in die Kompetenz des Generalkapitels fällt, sofern das Eigenrecht nicht diesbezügliche abweichende Regelungen trifft. Dazu haben z.B. die meisten benediktinischen Kongregationen Vorsorge in ihren Satzungen getroffen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- *Bayerische Kongregation*, Satzungen Nr. 147: „Vorhandene Vermögenswerte fallen der Kongregation zu, sofern nicht besondere Rechtsverhältnisse oder das Generalkapitel überhaupt anders über die Rechtsnachfolge des betroffenen Klosters entscheidet.“
- *Österreichische Kongregation*, Satzungen Nr. 14: „Über die Rechtsnachfolge eines aufgehobenen selbständigen Klosters befindet das Generalkapitel.“
- *Kongregation von St. Ottilien*, Konstitutionen Nr. 18: „Das Eigentum eines aufgehobenen selbständigen Klosters fällt der Kongregation, das eines abhängigen Hauses dem Mutterkloster oder im Fall eines der Kongregation unmittelbar unterstehenden Hauses der Kongregation zu, unbeschadet eines unter Umständen bestehenden Stifter- oder Geberwillens oder wohlworbener Rechte Dritter.“
- *Schweizerische Kongregation*, Satzungen Nr. 20: „Die Güter eines aufgehobenen selbständigen Klosters

fallen an die Schweizer Benediktinerkongregation, welche jedoch die Rechte Dritte und den Stifterwillen beachten muss.“

Als sinnvoll ist es zu erachten, dass Kongregationen oder Föderationen in ihrem Eigenrecht verankern, dass bei der Aufhebung eines selbständigen Klosters das Vermögen an die Kongregation fällt. Das ist m.E. sachgerecht, da die weitere Versorgung der Mitglieder des aufgehobenen Konventes zu den Aufgaben der Kongregation zählt, bzw. der in ihnen zusammengeschlossenen einzelnen Klöstern. Als zu überdenkende Alternative besteht die Möglichkeit, dass das verbleibende Institutsvermögen bei Auflösung auf jene Klöster aufgeteilt wird, die die verbliebenen Institutsmitglieder in ihre Gemeinschaften aufnehmen, oder aber das Solidarnetzwerk der Orden²² als Begünstigter in der Satzung eines Institutes ausgewiesen ist, soweit eine Gemeinschaft diesem beigetreten ist.

3.4 Auflösung eines Nonnenklosters sui iuris (c. 616 § 4 CIC)²³

Die Aufhebung eines Nonnenklosters sui iuris allein durch den Apostolischen Stuhl erklärt sich daraus, dass gemäß c. 609 § 2 CIC der Apostolische Stuhl auch schon für die Errichtung eines Nonnenklosters zusätzlich seine Erlaubnis geben muss. Während bei der Aufhebung des einzigen Klosters eines Instituts es dem Apostolischen Stuhl zusteht, über das Vermögen zu verfügen, sind bei der Aufhebung eines Nonnenklosters sui iuris dagegen die Vorschriften der Konstitutionen hinsichtlich des Vermögens zu beachten.

3.5 Schließung und Entwidmung von Klosterfriedhöfen

Im Rahmen der kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Auflösung eines Klosters soll am Rande eine Thematik gestreift werden, die sich bei der Veräußerung von Ordensimmobilien stellen kann. Was geschieht mit einem ordenseigenen Friedhof, wenn die Gemeinschaft die Absicht hat, das Grundstück zu veräußern bzw. anderweitig zu nutzen?

Der kirchliche Gesetzgeber bietet nur wenige grundlegende Normen über die Friedhöfe (cc. 1240-1243 CIC), da die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Heiligen Orte²⁴ auf sie Anwendung finden und der jeweilige Eigentümer für die Wahrung der Ordnung auf dem Friedhof, insbesondere hinsichtlich Schutz und Pflege ihres sakralen Charakters, eine eigene Friedhofsordnung zu erlassen hat. Die Katholische Kirche und ihre juristischen Personen wie Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen oder Ordensinstitute sind berechtigt, eigene Friedhöfe anzulegen oder auch zu schließen, wobei die jeweiligen staatlichen Bestattungsgesetze zu berücksichtigten sind. Während durch die Ankündigung einer Schließung in einem ersten Schritt die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen wird, geht durch eine Entwidmung die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.²⁵

So regelt z.B. § 3 Abs.1 Bestattungsgesetz NRW, dass Friedhöfe ganz oder teilweise geschlossen werden können, aber die völlige oder teilweise Entwidmung nur zulässig ist, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelau-

fen ist, gleichwertige Grabstätten anlegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchführt (Art. 3 Abs. 2 BestG NRW). Eine ähnliche Regelung gibt es im bayerischen Bestattungsgesetz: Gemäß Art. 11 BestG hat der Friedhofsträger zwar das Recht der Schließung, muss dabei bestehende Grabnutzungsrechte wahren. Der Friedhof darf aber erst dann entwidmet werden, wenn sämtliche Ruhezeiten (Art. 10 BestG) abgelaufen sind. Die Entwidmung, d.h. die Aufkündigung der Zweckbestimmung des Grundstücks als Begräbnisstätte, obliegt der Ordensgemeinschaft als Friedhofsbetreiber, die in dieser Hinsicht keiner Genehmigungspflicht durch eine weitere kirchliche Behörde unterliegt.²⁶ Gegenüber den öffentlichen Stellen besteht, wie schon gesagt, eine Ankündigungspflicht bei der zuständigen Bezirksregierung.

4. Antragsrecht und die Durchführung der Auflösung²⁷

Dem Verfahren zur Aufhebung eines Instituts des geweihten Lebens bzw. eines selbständigen Hauses ist sicherlich ein langer und intensiver Entscheidungs- und Reflexionsprozess vorgeschaltet, ob ein Institut / Kloster sich noch selbst personell oder finanziell tragen kann oder eine Aufhebung sinnvoll erscheint. Gerade diese vorbereitende Phase ist rechtlich nicht hinreichend geordnet und führt leicht zu Missstimmungen zwischen betroffenen Gemeinschaften und verantwortlichen kirchlichen Stellen.

Es kristallisiert sich in dieser Entscheidungsphase die Frage heraus: Wem kommt das Antragsrecht zur Einleitung

eines Auflösungsprozesses zu? Da dies im Rahmenrecht nicht geregelt ist, erscheinen mir generell für die Beantwortung dieser Frage folgende Gremien und Personen im ordensinternen bzw. diözesanen Bereich denkbar:

a) Der Obere und das Kapitel des betroffenen Klosters:

An erster Stelle ist sicher der zuständige Obere in Verbindung mit seinem Kapitel zu nennen. Sie sind diejenigen, die die Aufhebung des Klosters am meisten betreffen wird und die die Schwierigkeiten des täglichen Lebens am ehesten sehen bzw. sehen könnten. Ein realistischer Blick auf die Alterspyramide, fehlende Eintrittszahlen oder die Bilanz der Gemeinschaft wird sensibel für die Zukunft des Klosters machen. Mit Hilfe einer fachlichen Begleitung könnte der Konvent nach einer längeren Reflexions- und Entscheidungsphase den Beschluss fassen, dass es für die Gemeinschaft keinen Bestand gibt und Wege einer Auflösung einzuleiten sind. Kontakte zum „Gründungskloster“ oder zu Klöstern der Kongregation bzw. Föderation scheinen denkbar. Die Übertragung der Professgelübde in eines dieser Klöster kann am Ende des Weges stehen, und finanzielle Regelungen können getroffen werden, die ihrerseits nur noch durch das römische Aufhebungsdekret bestätigt werden müssten.

b) Das Kapitel bzw. einzelne Mitglieder des betroffenen Klosters:

Eine Initiative allein durch das Kapitel eines Kloster oder durch einzelne Mitglieder ist kaum denkbar, da nach der klösterlichen Verfassung ein Willensbildungsprozess innerhalb eines Klosters nicht ohne den Oberen regulär

durchgeführt und einer Entscheidung zugeführt werden kann. Das schließt aber nicht die Möglichkeit aus, dass einzelne Mitglieder die drängenden Überlebensfragen einer Gemeinschaft innerhalb des Kapitels stellen und einen entsprechenden Antrag an den Oberen, das Seniorat oder im Rahmen einer kanonischen Visitation einbringen.

c) Das Generalkapitel einer Kongregation bzw. der Präses:

Ein Antragsrecht zur Aufhebung eines selbständigen Klosters bzw. zur Einleitung eines Entscheidungsprozesses kann sicher dem Generalkapitel einer Kongregation als höchste Autorität gemäß c. 631 CIC zugesprochen werden. Seine Aufgabe ist es vor allem, das in c. 578 CIC beschriebene Erbgut des Instituts zu schützen und eine diesem entsprechende Erneuerung zu fördern, den höchsten Oberen zu wählen, wichtigere Angelegenheiten zu behandeln und Normen zu erlassen, denen alle zu gehorchen haben. Eine entsprechende Norm hat z.B. die Schweizerische Benediktinerkongregation in Nr. 19 ihrer Satzungen erlassen. Ein Kongregationskapitel kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Diözesanbischof ein selbständiges Kloster aufheben, sofern der zuständige Abt mit Zustimmung des Kapitels zuvor das Einverständnis erklärt hat; andernfalls ist zuvor die Zustimmung des Apostolischen Stuhles erforderlich. Denkbar ist, dass der Präses einer Kongregation sein Antragsrecht in Verbindung mit dem Generalkapitel und dem betroffenen Konvent wahrnimmt. In Nr. 147 der Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation ist normiert: „Wird gegebenenfalls die Aufhebung eines selbständigen Klosters

notwendig, so richtet der Abtpräses ein entsprechendes Gesuch an den Apostolischen Stuhl, dem zustimmende Voten des Generalkapitels und des betroffenen Konventkapitels beizufügen sind.“ Angesichts des Wortlauts dieser Bestimmung wird man es dem Präses nicht verwehren können, den vorausgehenden Entscheidungsprozeß einzuleiten.

d) Die Föderationsversammlung einer Föderation bzw. die Präsidentin:

Die rechtliche Kompetenz einer Föderationsversammlung und ihrer Präsidentin darf in keinem Falle mit den zuvor beschriebenen Regelungen innerhalb einer Kongregation verwechselt werden. Die Föderation ist allein der Zusammenschluss mehrerer selbständiger Nonnenklöster zu einer losen Gemeinschaft, welche die Unabhängigkeit der einzelnen Klöster nicht aufhebt, sondern sie nur zu einer gegenseitigen Hilfe verbindet. Die jeweilige Autonomie des Einzelklosters bleibt gewahrt. Innerhalb dieser Struktur wird es schwer sein, eine Verantwortung der anderen für einen betroffenen Konvent und damit die Einleitung eines Reflexionsprozesses zu legitimieren.

e) Der Abtprimas:

Die Statuten der Benediktinischen Konföderation räumen z.B. dem Abtprimas das Recht zur Visitation eines Klosters ein, das der Konföderation angehört (Lex propria 46). Als Ergebnis einer Visitation ist denkbar, dass er dem Generalkapitel bzw. dem Präses der betreffenden Kongregation die Bitte um Aufhebung des betroffenen Klosters vorträgt bzw. eine Empfehlung ausspricht. Klöster, die der Konföderation konsoziiert sind, und die nach dem

Urteil des Hl. Stuhles keine Aussicht auf ein weiteres Blühen bieten, können den Rat des Abtprimas erbitten (Normae de Consociatione Nr. 17d). Die Praxis zeigt, dass der Abtprimas in aller Regel nicht mit den einzelnen Klöstern der Konföderation in einem solch engen Gedankenaustausch steht, dass er geeignete Maßnahmen einleiten oder gar begleiten kann.

f) Der Diözesanbischof bzw. der Bischöfliche Beauftragte für das betroffene Kloster:

Ein Antragsrecht oder eine Initiative des Diözesanbischofs bzw. des Bischöflichen Beauftragten für das betroffene Kloster ist rechtlich nur eingeschränkt feststellbar. Eine Initiative als Bitte an die verantwortlichen ordensinternen Personen und Institutionen um Prüfung der Frage, ob ein Kloster noch weiterbestehen kann, dürfte kirchenrechtlich keine Bedenken hervorrufen. Geht die Initiative des Bischofs über den bloßen Hinweis hinaus, so sei daran zu erinnern, dass die Regelung des c. 616 § 1 CIC abgesehen von einer Konsultation den Diözesanbischof seine Initiative nicht erwähnt. Unbenommen bleibt es dem Diözesanbischof, offenkundige Missstände innerhalb eines Klosters der zuständigen Kongregation beim Hl. Stuhl zu melden, und um Aufklärung zu bitten. Ebenfalls ungeklärt bleibt bei den Regelungen für die Auflösung von Instituten des geweihten Lebens die weitere Durchführung einer beschlossenen Aufhebung. Die von der zuständigen römischen Autorität getroffene Entscheidung, ein Kloster *sui iuris* werde oder sei aufgehoben, ist unvollständig ohne nachvollziehbare Durchführungsbestimmungen.

Es finden sich aber im Recht keine näheren gesetzlichen Bestimmungen, wer die Aufhebung eines Klosters vor Ort durchzuführen hat. Ohne eine im Aufhebungsdekret erfolgte Ernennung eines Verantwortlichen bleibt das Dekret unvollständig. Als Verantwortliche erscheinen denkbar der bisherige Obere, der Präses einer Kongregation bzw. die Präsidentin einer Föderation, ein eigens bestimmter Mönch / eine Nonne oder der zuständige Diözesanbischof. Die Benennung des Diözesanbischofs scheint im Falle eines selbständigen Klosters *sui iuris* sinnvoll, da ein solches Kloster nach c. 615 CIC seiner „besonderen Aufsicht“ anvertraut ist, auch wenn die notwendigen Schritte in der Praxis von ihm nicht durchzuführen sein werden. Der Bischof wird eine von ihm unterschiedene Person (z.B. Bischofsvikar für die Orden, Generalvikar o.a.) mit der Durchführung der Aufhebung beauftragen und sich eine regelmäßige Berichtserstattung erbitten.

5. Staatliche Formen der Auflösung

In Deutschland bestehen die Institute des geweihten Lebens nicht nur als Rechtsperson im kirchenrechtlichen Sinne, sondern auch als juristische Personen im Sinne des Zivilrechts. Dabei werden derzeit unterschieden

- Institute, bei denen die zivilrechtliche Rechtspersönlichkeit unmittelbar aus der kirchenrechtlichen folgt (z.B. bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- und diejenigen, bei denen neben der kirchenrechtlichen Rechtspersönlichkeit eigene zivile Rechtsträger bestehen (z.B. eingetragener Verein).

Der Gesetzgeber seinerseits macht keine Vorgaben, wem bei der Auflösung eines Vereins das Vereinsvermögen zufällt, sondern beschreibt in § 45 BGB ganz allgemein die durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeiten. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen (§ 45 Abs. 1 BGB). Abs. 2 eröffnet aber dem Verein durch das Satzungsrecht die Möglichkeit, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen. Letztlich regelt Abs. 3 den Fall, dass das Vermögen, sofern eine Bestimmung über den Anfallberechtigten fehlt, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtspersönlichkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen fällt, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

6. Gestaltungsmöglichkeiten der frühzeitigen Rechtsnachfolge

Mit der Existenzfrage geht die Sorge einher, wie man mit den vorhandenen Immobilien einer Niederlassung oder eines Institutes umgeht, die man erhalten muss, mit denen man aber nichts verdienen kann. Vielfach ist es schwer, ja oft unmöglich, einen Käufer oder auch nur eine dem Stiftungs- oder Spender-

zweck entsprechende Nutzung für sie zu finden, gerade wenn die Zeit drängt und die Auflösung eines Institutes näher rückt. Eine große und sehr schmerzliche Herausforderung ist die damit verbundene Frage nach der Zukunft der eigenen bisher unterhaltenen Werke, die Sorge um Zukunft der Arbeitnehmer einer Ordenseinrichtung und möglicher neuer Anstellungsträger. „Die ohnehin schwierigen Sachentscheidungen in diesem Bereich werden noch dadurch erschwert, dass sie mit vielen emotionalen Bindungen einhergehen: der Schwierigkeit, das eigene Lebenswerk loszulassen („Mein Krankenhaus, für das ich ein Leben lang da war – Tag und Nacht!“), der Frage der Ordensidentität (gegründet für Krankenpflege; Erziehung usw.) und natürlich dem Phänomen des Veränderungswiderstands, den man jedem Wandel immer entgegenstellt: allen Bekenntnissen zum Trotz, dass man etwas verändern müsse, (dass) es so wie bisher nicht mehr weitergehen könne, hätte man eigentlich gerne, dass alles beim Alten bliebe.“²⁸ Daher sollten die institutseigenen Leitungsorgane sich frühzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzen, solange ein Institut noch entscheidungs- und handlungsfähig ist und über die anstehenden Fragen zukunftsorientiert zu entscheiden vermag. Denkbar erscheint mir hier die Möglichkeit, in Rahmen der kanonischen Visitation und der mit ihr verbundenen Finanzvisitation²⁹ die Bestandsfrage durch die Visitatoren stellen zu lassen, sobald z.B. ein vom Generalkapitel festgelegter und bestimmter Altersdurchschnitt der Institutsmitglieder erreicht ist oder die finanzielle Absicherung der Mitglieder nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine Verankerung in den Konstitutionen

garantiert, dass ein Konvent oder eine Institutsleitung sich diesen Fragen in überschaubaren Abständen stellen muss und ihnen nicht mit Scheinargumenten aus dem Weg gehen kann. Der Rahmen der Visitationen würde die Möglichkeit bieten, die diözesanen Stellen mit der Situation eines Ordensinstitutes vertraut zu machen und mit ihnen nach finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten oder einem Trägerwechsel bei den Institutswerken zu suchen. Zu den Gestaltungsmöglichkeiten der frühzeitigen Rechtsnachfolge gehören sowohl die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenlegungen von ordensrechtlichen Institutionen, d.h. die *fusio* und die *unio* (vgl. c. 582 CIC), als auch die Vermögensübertragung an ausgegliederte Rechtsträger nach dem staatlichen Recht.³⁰

Das Vermögensrecht des CIC enthält keine explizite Regelungen über mögliche Ausgliederungen von Teilen des Institutsvermögens in staatliche Rechtsformen, um so den Fortbestand eines bestimmten Apostolatswerkes der Gemeinschaft, einer Schule oder eines bisher getragenen Krankenhauses zu sichern.³¹ Es besteht eine gewisse Offenheit. „Mehrere solide Gründe vermögen die Wahl einer Ausgliederung nahelegen, wie insbes. wirtschaftliche, betriebsorganisatorische, handels- und gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche, arbeitsrechtliche und nicht zuletzt das grundlegende Interesse der Kirche, am allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverkehr teilnehmen zu können.“³² Die Konstitutionen einer Gemeinschaft sollten für den Fall der Auflösung des Institutes oder einzelner Teile Vorsorge treffen, derzufolge das Vermögen an eine Stiftung³³, einen Trägerverein

oder eine sonstige zivile Rechtsform (GmbH³⁴, GmbH & Co. KG, e.V.³⁵) geht, um so das Patrimonium des Institutes fortzuführen oder dem Stifterwillen gerecht zu werden.³⁶

7. Vorsorge- und Betreuungsvollmachten für Ordensmitglieder

In vielen Lebensbereichen ist eine weit-sichtige Vorsorge selbstverständlich. Die nachhaltige Vermögensbildung und Einkommenssicherung sowie ein kompakter Versicherungsschutz werden von Ordensangehörigen als besonders wichtig erkannt, frühzeitig bedacht und nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Institute geregelt. Vergessen wird häufig die Gefahr, durch eine unvorhergesehene Erkrankung oder einen schweren Unfall in die Lage zu kommen, persönliche Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Andere Fragen erlangen plötzlich existenzielle Bedeutung: Wer handelt und entscheidet für mich? Wer aus der Gemeinschaft sorgt dafür, dass meine persönlichen Wünsche und Entscheidungen berücksichtigt werden und Obere nicht über den eigenen Kopf hinweg entscheiden? Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen? Diese und viele andere Fragen stellen sich und müssen von Dritten gelöst werden. In der Regel werden sich Ärzte, sofern keine ausdrücklichen Aussagen eines Ordensmitglieds vorliegen, im Ernstfall an die Angehörigen und damit an Personen wenden, die vielleicht schon über Jahre eine Schwester / einen Bruder nicht mehr erlebt haben. Wenn jedoch rechtsverbindliche Entscheidungen getroffen oder weitreichende

persönliche Erklärungen abgegeben werden müssen, können auch diese nicht allein entscheiden. Entgegen einer weitverbreiteten falschen Ansicht existiert ein gesetzliches Vertretungsrecht für nahe Verwandte auch in schwersten Krisensituationen nicht, auch wenn diese Ansicht selbst von Ärzten gegenüber Ordensoberen vertreten wird, um deren Vertretungsrecht anzuzweifeln. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber diesen Missstand erkannt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine selbstbestimmte Zukunftsplanung geschaffen. Für die eigenverantwortliche und an eigenen Wünschen orientierte Gestaltung der persönlichen Vorsorge stehen nunmehr Instrumente zur Verfügung: die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung.

7.1 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigt ein Ordensmitglied eine Person ihres Vertrauens, für sie zu handeln, falls es wegen Krankheit oder schwerer Pflegebedürftigkeit nicht mehr selbst in der Lage ist, wichtige Entscheidungen zu treffen. In der Auswahl der betreffenden Vertrauensperson ist auch ein Ordensmitglied frei.³⁷ Die Vorsorgevollmacht kann sich dabei auf verschiedene Bereiche beziehen, wie z.B. Verträge, Bank- oder Postangelegenheiten, aber auch auf ganz individuelle, persönliche Angelegenheiten. Um der Vorsorgevollmacht Durchsetzungskraft zu verleihen, sollte man sie notariell beglaubigen lassen. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht allgemein vorgeschrieben, aber anzuraten. Die Vollmacht sollte von Zeit zu Zeit daraufhin überprüft werden, ob die einstmals getroffenen

Aussagen auch weiterhin Gültigkeit haben sollen. Die Fortgeltung kann durch Unterschrift eines Zeugen mit aktuellem Datum bestätigt werden. Da eine Vorsorgevollmacht ganz auf den einzelnen zugeschnitten ist, gibt es für die Form auch einen großen Gestaltungsspielraum.

7.2 Betreuungsvollmacht

Wenn infolge eines Unfalls, einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ein Ordensangehöriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und keine Vorsorgevollmacht getroffen hat, kann die Bestellung eines Betreuers notwendig werden. Zuständig ist das Vormundschaftsgericht. Durch Erstellung einer Betreuungsverfügung kann Vorsorge getroffen werden, dass später tatsächlich eine oder auch mehrere Personen des Vertrauens tätig werden können. Die Betreuungsverfügung sollte in jedem Fall schriftlich abgefasst werden. Sie kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden: So kann ein Mitglied beispielsweise verfügen, dass die von ihm bevollmächtigte Person auch im Falle einer Betreuungsnotwendigkeit als Betreuer ausgewählt werden soll. Mit einer Betreuungsverfügung können Angelegenheiten in den folgenden Bereichen geregelt werden:

a) Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit:

Die Vertrauensperson darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Die Vertrauensperson darf

insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn an einer solchen Behandlung der Vollmachtgeber sterben könnte oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen, Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ratsam ist, dass der Vollmachtgeber alle behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht befreit. Der Bevollmächtigte darf über die Unterbringung mit freiheitseinschränkender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zum Wohle des Vollmachtgebers erforderlich ist.

b) Behörden:

Die Vertrauensperson darf den Vollmachtgeber bei Behörden und Leistungsträgern, z.B. Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

c) Vermögenssorge:

Die bevollmächtigte Vertrauensperson darf das evtl. vorhandene Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,
- und gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen

d) Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

In der Betreuungsvollmacht sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die bevollmächtigte Person den Aufenthalt bestimmen und im Falle des Todes alle Regelungen treffen darf, die mit der Beerdigung des Vollmachtgebers zusammenhängen, insbesondere den Ort der Bestattung zu bestimmen, da diese Frage nicht selten zu einem Streitfall mit nahen Angehörigen führt.

e) Betreuungsverfügung:

Anzuraten ist ferner die Generalklausel, dass, falls trotz dieser Betreuungsvollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, es Bitte des Vollmachtgebers ist, die bezeichnete Vertrauensperson bzw. deren Vertretung als Betreuer auch gerichtlich zu bestellen. Im Zusammenhang mit der Betreuungsvollmacht wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob ein Ordensangehöriger oder ein Ordensoberer zum Betreuer für Ordensangehörige bestellt werden könne?³⁸ Verantwortliche in den Ordensinstituten sehen sich auch mit der Frage konfrontiert, ob ein Ordensmitglied für einen Familienangehörigen die Betreuung übernehmen könne, wenn es ansonsten keine näheren Verwandten gäbe. Aus zivilen und kirchenrechtlichen Vorgaben lassen sich m.E. folgende Rückschlüsse für die aufgeworfenen Fragen ziehen:

1. Ordensangehörige können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen und mit Zustimmung ihres Ordensoberen die Betreuung für Nichtordensmitglieder übernehmen. Eine Zustimmung des Oberen kann sicher vom Aufgabenkreis abhängig gemacht werden, für den der Betreuer bestellt wird. Ist eine persönliche Betreuung angeraten, so dürfen durch die Übernahme des Amtes nicht die Ordensverpflichtungen leiden. Häufige Abwesenheiten von der Gemeinschaft, z.B. durch eine zu weite räumliche Trennung von Betreutem und Betreuer, können zu Konflikten und Spannungen innerhalb eines Konventes führen. Werden im Rahmen der Betreuung finanzielle Verpflichtungen notwendig, so muss in jedem Fall vor deren Eingehung die Ordensleitung um eine erneute Zustimmung angegangen werden.

2. In Ordensgemeinschaften können Ordensangehörige die rechtliche Betreuung eines Ordensmitglieds im Rahmen der gesetzlichen Grenzen des § 1897 Abs. 3 BGB grundsätzlich übernehmen. „Bei Ordensgemeinschaften, die selbst keine Einrichtungen mit Heimcharakter oder sonstigem betreuungsrechtlichen Einschlag betreiben, bestehen keine aus § 1897 Abs. 3 BGB resultierenden Einschränkungen.“³⁹ Allein die durch die Zugehörigkeit zum selben Institut gegebene Verbundenheit untereinander reicht m.E. nicht zum Ausschluss von Ordensmitgliedern als Betreuer. Ein Abhängigkeitsverhältnis, wie z.B. bei einem Arbeitsverhältnis, kann zwischen Ordensangehörigen nicht konstatiert werden und bedarf im Einzelfall der gerichtlichen Überprüfung.

3. In Ordensgemeinschaften, die Einrichtungen mit „Heimcharakter“ betrei-

ben und in denen auch das zu betreuende Ordensmitglied lebt, ist darauf zu achten, dass das zum Betreuer zu bestellende Ordensmitglied nicht in unmittelbarer Verbundenheit zur Einrichtung steht und damit die Gefahr einer Interessenkollision auftreten kann (vgl. § 1897 Abs. 3 BGB). Die Hausoberen einer solchen Einrichtung und die direkten Vorgesetzten des zu Betreuenden sollten nicht zu Betreuern bestellt werden.

4. Es ist in jedem Fall anzuraten, zwei Personen mit jeweils einer Vorsorgevollmacht auszustatten, von denen zumindest eine mit Sicherheit nicht unter die Bestimmungen des § 1897 Abs. 3 BGB fällt.⁴⁰

5. Mit einer Vorsorgevollmacht⁴¹, insbesondere in Gesundheitsangelegenheiten, kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass sich Gerichte überhaupt mit der Frage der rechtlichen Vertretung und der Auswahl eines Ordensangehörigen als Betreuer befassen müssen.

8. Generalvertretungsvollmacht

Bei sinkenden Mitgliedszahlen und Überalterung einer Gemeinschaft kann schnell der Bestand des gesamten Institutes bzw. einer Kongregation bedroht, die in den Konstitutionen angegebenen Leitungsämtler personell nicht mehr besetzbar und nur noch wenige Mitglieder im Sinne des Gesetzes handlungsfähig sein. In diesen Fällen sollte frühzeitig einem Nichtmitglied⁴² eine sogenannte Generalvollmacht erteilt werden, die dieses zur umfassenden Vertretung im Bedarfsfalle in allen zivilen und kirchlichen Angelegenheiten ermächtigt. Eine solche Generalvollmacht umfasst insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf, das Recht,

- die Gemeinschaft / Kongregation gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen oder kirchlichen Stellen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Prozess- und sonstigen Verfahrenshandlungen vorzunehmen;
- Zahlungen an die Gemeinschaft / Kongregation anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen für diese vorzunehmen; sowie
- alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die die bevollmächtigte Person für die Tätigkeit der Gemeinschaft / Kongregation als erforderlich ansieht.

Die bevollmächtigte Person wird hierdurch beauftragt und verpflichtet, bei der Ausübung der Vollmacht die Regeln der beauftragenden Gemeinschaft / Kongregation zu beachten und von der Generalvollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der derzeitige Obere durch Krankheit oder aus anderen Gründen außerstande ist, das übertragene Amt auszuüben.⁴³ Eine solche Generalvollmacht kann sich sowohl auf die Vollmacht des zivilen wie kirchlichen Rechtsträgers einer Gemeinschaft beziehen. Bei Gemeinschaften bischöflichen Rechts ist in jedem Fall im Vorfeld die Erlaubnis des Diözesanbischofs einzuholen.

9. Prozessbegleitung

Der Prozess der Auflösung eines Institutes des geweihten Lebens oder einer klösterlichen Niederlassung ist ein langer Weg, der in einer guten Art und Weise begleitet sein will. Während

die rechtlichen Schritte aufgrund der kodikarischen Regelungen klar umrissen und somit gestaltbar sind, gestaltet sich der geistliche Begleitungsprozess einer „sterbenden Gemeinschaft“ eher schwierig. Der zu gestaltende Auflösungsprozess findet m.E. eine große Parallele in der Begleitung eines sterbenden Menschen. Die Phasen des Sterbens nach Elisabeth Kübler-Ross sind bekanntermaßen:

1. Phase: Nichtwahrhabenwollen und Isolierung
2. Phase: Zorn
3. Phase: Verhandeln
4. Phase: Depression
5. Phase: Zustimmung.

Jede dieser Phasen durchläuft auch eine Gemeinschaft und die in ihr Verantwortlichen, die sich mit der Frage der Auflösung des Institutes konfrontiert sehen, Antworten auf diese Frage finden und die notwendigen Schritte gegen alle inneren Verdrängungsmechanismen, Lähmungen und Antriebschwächen ihrer Mitgliedern vorantreiben müssen. Dabei darf man nicht der Illusion verfallen, dass diese Phasen sozusagen in einem Begleitungsprozess sauber abgearbeitet werden könnten. Sie gehen fließend ineinander über, eine schon längst überwunden geglaubte Phase taucht plötzlich wieder auf und muss nochmals bearbeitet werden. Um so wichtiger erscheint es, dass geistliche Begleitung einer „sterbenden Gemeinschaft“ und rechtliche Vorgehensweise aufeinander abgestimmt und in enger Anbindung geschehen. Das Annehmen der Situation bedeutet, dass die jetzt noch vorhandenen Energien nicht mehr in Abwehrmechanismen gesteckt werden, sondern in das Gehen des neuen Weges. Dieser neue Weg beginnt, wenn

ich mich der Kraft des Faktischen stelle und auf die vielen Fragen die notwendigen Entscheidungen folgen lasse.

.....

- 1 Zur Thematik, vgl. Grom, Bernhard, Zur Spiritualität des Alterns, in: Geist und Leben 82/6 (2009) 454-466.
- 2 Zwölf Gemeinschaften erklärten sich bereit, aus den eigenen Erfahrungen bzw. durch die Fachkompetenz ihrer Mitglieder anderen Gemeinschaften Rat und Hilfe zu geben, über Fragen von Konventszusammenschlüssen mit ihnen zu diskutieren bzw. über die Aufnahme von pflegebedürftigen Mitgliedern in ihre Pflegestationen ins Gespräch zu kommen.
- 3 Zu einzelnen Regelungen vgl. Kandler-Mayr, Elisabeth, Schützen und verwalten - Kirchliche Güter und Denkmalschutz. Eine Untersuchung der kirchlichen Rechtsnormen und der staatlichen österreichischen und bayerischen Gesetze (=Dissertationen. Kanonistische Reihe, Bd. 19), St. Ottilien 2004.
- 4 Zur Thematik vgl. Pahud de Mortanges, René / Zufferey, Jean-Baptiste (Hg.), Bau und Umwandlung religiöser Gebäude (=Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 18), Zürich 2007; Schöch, Nikolaus, Umnutzung von Kirchen. Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem aktuellen Problem, in: AfKR 173 (2004) 42-91; Hanke, Hans H., Vom neuen Nutzen alter Kirchen. Leitlinien und Beispiele zum Umgang mit leeren Kirchengebäuden (=Akten der Tagung Fachstelle Denkmalpflege des Westfälischen Heimatbundes, Castrop-Rauxel Henrichsenburg, 28.09.2002), Bochum 2003.
- 5 Die Deutschen Bischöfe, Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen vom 24. September 2003, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003 (=Arbeitshilfen 175). Ebenso: Schweizerische Bischofskonferenz, Empfehlungen für die Umnutzung von Kirchen und kirchlichen Zentren, Freiburg 2006. Die Österreichi-

chen Bischöfe haben bis zum heutigen Tag keine derartigen Richtlinien erlassen.

- 6 C. 1210 CIC: An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.
- 7 Als Zeitraum für eine solche Mehrzwecknutzung sehen die Richtlinien der Bischöfe einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren als eine Art Bedenkzeit vor. Vgl. Die Deutschen Bischöfe, Umnutzung von Kirchen, 20.
- 8 C. 1222§ 2: Wo andere schwerwiegende Gründe es nahelegen, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, kann sie der Diözesanbischof nach Anhören des Priesterrates profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, vorausgesetzt, dass diejenigen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen, zustimmen und das Heil der Seelen dadurch keinen Schaden nimmt.
- 9 Vgl. für die BRD: Würzburger Diözesanblatt 148/2002, 218; für Österreich.: ABl der ÖBK 45/2008, Nr. 2.4, 11; für die Schweiz: Mitteilung der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 24. April 1993, in: OK 34 [1993] 337f.
- 10 Die Gedanken beruhen auf einem Artikel, den ich unter der Überschrift „Klosterauflösungen. Formen und vermögensrechtliche Folgen“ in: Erbe und Auftrag 84 (2008) 407-419 publiziert habe.
- 11 C 584: Ein Institut aufzuheben, steht ausschließlich dem Apostolischen Stuhl zu, dem es auch vorbehalten ist, über dessen Vermögen zu verfügen.
- 12 Ein solches Auflösungsrecht war dem Ortsordinarius noch in can. 498 CIC/1917 für diözesane Institute nach Anhörung der Generaloberen der Kongregation zugestanden worden.

- 13 Ein solches Selbstauflösungsrecht kommt nach geltendem Recht allein für private kirchliche juristische Personen in Betracht, wie aus c. 120 § 1 CIC zu entnehmen ist.
- 14 Vgl. Pree, Helmuth / Primetshofer, Bruno, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung, Wien u.a. 2007, 210.
- 15 C. 120 § 1. Eine juristische Person ist ihrer Natur nach zeitlich unbegrenzt; sie erlischt aber, wenn sie von der zuständigen Autorität rechtmäßig aufgehoben wird oder durch einen Zeitraum von hundert Jahren zu handeln aufgehört hat; eine private juristische Person erlischt außerdem, wenn die Vereinigung selbst nach Maßgabe der Statuten aufgelöst wird oder wenn nach dem Urteil der zuständigen Autorität die Stiftung selbst nach Maßgabe der Statuten zu bestehen aufgehört hat.
- § 2. Ist nur noch eines der Mitglieder einer kollegialen juristischen Person übriggeblieben und hat die Gesamtheit von Personen nach den Statuten zu bestehen nicht aufgehört, so kommt die Ausübung aller Rechte der Gesamtheit jenem Mitglied zu.
- 16 Vgl. Pree, Helmuth, MKCIC 120, 7.
- 17 C. 616 § 1. Eine rechtmäßig errichtete Ordensniederlassung kann vom höchsten Leiter gemäß der Vorschrift der Konstitutionen nach Befragen des Diözesanbischofs aufgehoben werden. Über das Vermögen der aufgehobenen Niederlassung hat das Eigenrecht des Institutes Vorsorge zu treffen, unbeschadet der Verfügungen der Gründer oder Wohltäter und wohlerworbener Rechte Dritter.
- 18 C. 616 § 2. Die Aufhebung der einzigen Niederlassung eines Instituts steht dem Heiligen Stuhl zu, dem in diesem Falle auch vorbehalten ist, über das Vermögen zu bestimmen.
- 19 Primetshofer, Bruno, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg 2004, 90.
- 20 C. 616 § 3. Eine im Sinne des can. 613 rechtlich selbständige Niederlassung aufzuheben, ist Sache des Generalkapitels, wenn die Konstitutionen nichts anderes bestimmen.
- 21 Die Niederlassung von Regularkanonikern, Mönchen und Nonnen, die unter der Leitung und Aufsicht eines eigenen Oberen steht, besitzt rechtliche Selbständigkeit, ist daher ein rechtlich selbständiges Kloster (*monasterium sui iuris*), soweit nicht das Eigenrecht etwas anderes vorsieht. Diese Form der rechtlichen Selbständigkeit ist ein Spezifikum der föderalistisch organisierten Verbände, sie reicht über die den Provinzen und (Einzel)Niederlassungen der zentralistischen Verbände zukommende Rechts- und Geschäftsfähigkeit (c. 634 § 1 CIC) hinaus. Vgl. Primetshofer, Bruno, Ordensrecht, 83.
- 22 Die Satzung des Solidarwerkes mit einem Kommentar von P. Wolfgang Schumacher ist nachzulesen in: Ordenskorrespondenz 33 (1992) 179-198.
- 23 C. 616 § 4. Ein rechtlich selbständiges Nonnenkloster aufzuheben, steht dem Apostolischen Stuhl zu, unbeschadet der Vorschriften der Konstitutionen hinsichtlich des Vermögens.
- 24 Gemäß c. 1205 CIC sind Heilige Orte solche, die für den Gottesdienst oder das Begräbnis der Gläubigen bestimmt sind durch Weihung (Dedikation) oder Segnung (Benediktion), wie sie die liturgischen Bücher dazu vorschreiben.
- 25 Vgl. zur Thematik die Muster-Friedhofssatzung katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, in: Sammlung des Rechts im Erzbistum Paderborn, hrsg. vom Erzbistum Paderborn, zusammengestellt und bearbeitet von Rüdiger Althaus, Paderborn, 2009, 750.
- 26 Vgl. Heimerl, Haus / Pree, Helmuth, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993, Nr. 5/1150.
- 27 Vgl. Meier, Dominicus M., Rechtliche Anfragen zu Zusammenschlüssen von Ordensinstituten, in: Ordenskorrespondenz 43 (2002) 387-393. In diesem Artikel wurde die Frage nach den möglichen Antragsbe-

- rechtigten einer Auflösung schon einmal diskutiert.
- 28 Bertram Dickerhoff SJ, Gibt es auch in Zukunft noch Ordensleben im deutschsprachigen Raum?, in: Ordenskorrespondenz 44 (2003) 274-285, hier: 275.
- 29 Vgl. Meier, Dominicus M., Klösterliche Finanzvisitation. Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, in: Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft, hrsg. von Dieter A. Binder u.a., Innsbruck u.a. 2006, 405-420 (ebenso in: Ordenskorrespondenz 48 [2007] 172-185)
- 30 Bei der fusio (Zusammenschluss, Zusammenlegung) geht ein Institut vollkommen im anderen auf, während bei der unio (Vereinigung) die Institute unter ihrem eigenen Namen bestehen bleiben.
- 31 Richardi, Richard, Preisgabe kirchlicher Einrichtungen durch Ausgliederung in eine Kapitalgesellschaft, in: Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. FS für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Josef Isensee u.a., Berlin 1999, 481-489.
- 32 Pree, Helmuth / Primetshofer, Bruno, Das kirchliche Vermögen, 178.
- 33 Das in eine Stiftung nach weltlichem Recht eingebrachte Ordensvermögen hört als solches auf, Kirchenvermögen zu sein, denn die Vermögenswerte gehören in Zukunft keiner kirchlichen juristischen Person mehr. Die für sonstige Veräußerungen von Ordensvermögen notwendigen Zustimmungen gelten auch hier. Vgl. Meier, Dominicus M., Die „licentia“ zur Veräußerung von Ordensvermögen, in: Ordenskorrespondenz 46 (2005) 190-195; ders., Die Ausgliederung von Ordensvermögen in eine Stiftung, in: Erbe und Auftrag 82 (2006) 201-203.
- 34 Vgl. Bauer, Thomas, Die GmbH als Rechtsform karitativer Einrichtungen der Kirche, Frankfurt 2003.
- 35 Vgl. Siegel, Rainer, Der gemeinnützige Verein kirchlichen Zwecks. Verfahren, Voraussetzungen und Besonderheiten innerhalb des deutschen Steuerrechts, in: AfKKR 174 (2005) 96-112.
- 36 Zu den Problemen und Möglichkeiten der Rechtsnachfolge von Ordensinstituten und Klöstern vgl. Pree, Helmuth / Primetshofer, Bruno, Das kirchliche Vermögen, 209-217; Primetshofer, Bruno, Rechtsnachfolge bei Ordensgemeinschaften, in: Egler, Anna / Rees, Wilhelm (Hrsg.), Dienst an Glaube und Recht. FS für Georg May zum 80. Geburtstag (=Kanonistische Studien und Texte 52), Berlin 2006, 541-559.
- 37 Auch wenn es juristisch keine Einschränkung bei der Wahl der Vertrauenspersonen gibt, sollte dabei bedacht werden, dass bei der Wahl eines Nicht-Ordensmitgliedes es zu Spannungen zwischen diesem und den Verantwortlichen der Gemeinschaft kommen kann. Es ist daher angeraten, eine Vertrauensperson aus der Reihe der Institutsmitglieder zu wählen.
- 38 Meier, Dominicus M., Ordensangehörige als Betreuer, in: Erbe und Auftrag 83 (2007) 324-326.
- 39 Meyer, Thomas, Rechtliche Betreuung in Ordensgemeinschaften. Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit § 1897 Abs. 2 BGB, in: Nichtalltägliche Fragen aus dem Alltag des Betreuungsrechts. FS für Werner Bienwald zum 70. Geburtstag, hrsg. von Susanne Sonnefeld, Bielefeld 2006, 195-202, hier: 202.
- 40 Vgl. die Empfehlung der Deutschen Ordensoberrnkonferenz, in: DOK-Rundschreiben 7 (2006) vom 20.09.2006, 11.
- 41 Zur Thematik vgl. Meier, Dominicus M., Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – eine Verpflichtung für Institutsmitglieder?, in: Erbe und Auftrag 83 (2007) 84-85.
- 42 Die Verantwortlichen einer Gemeinschaft sind frei, ob sie in diesem Fall die Leitung einer anderen Ordensgemeinschaft mit dieser Vollmacht ausstatten, oder auch einen diözesanen Beauftragten. Es ist nur sicherzustellen, dass der Beauftragte im Sinne der Gemeinschaft tätig wird.
- 43 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch diese Verpflichtung und diesen Auftrag die Vollmacht im Außenverhältnis nicht beschränkt wird und der Bevollmächtigte selbst von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.